



Regierungsrat

Luzern, 19. Mai 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 180

Nummer: A 180
Protokoll-Nr.: 532
Eröffnet: 27.01.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Fässler Peter und Mit. über ältere und kranke Menschen im Justizvollzug

Vorbemerkungen:

Im Justizvollzug ist es eine Tatsache, dass der Anteil älterer Personen im Freiheitsentzug kontinuierlich ansteigt. Studien gehen davon aus, dass sich bis ins Jahr 2035 die Zahl der Inhaftierten, die 60 Jahre und älter sind, von aktuell 200 bis auf 350 Personen erhöhen wird. Die Infrastruktur und die Betreuung in Hafteinrichtungen sind grundsätzlich jedoch nicht spezifisch auf betagte oder pflegebedürftige Inhaftierte ausgerichtet. Das Thema wird in verschiedenen Gremien seit längerer Zeit beobachtet und diverse Institutionen haben bereits darauf reagiert, indem separate Abteilungen für ältere Strafgefangene eingerichtet wurden oder in Planung sind.

Zu Frage 1: Wie sind die Luzerner Justizvollzugsanstalten (JVA) auf diesen Strukturwandel vorbereitet?

Die Infrastruktur der JVA Wauwilermoos ist nicht speziell auf gebrechliche und pflegebedürftige Gefangene ausgerichtet. Es fehlt beispielsweise an ebenerdigen Zellen und an rollstuhlgängigen Einrichtungen wie Fahrstühlen, Rampen usw. Die Erfahrungen zeigen aber, dass auch Gefangene über 65 Jahre problemlos in den Justizvollzugsalltag integriert werden können. Bei der Überprüfung und Überarbeitung des bestehenden Betriebskonzeptes sowie bei allfälligen Erneuerungsbauten werden aber die Anforderungen an gebrechliche und pflegebedürftige Insassen mitberücksichtigt. Abgesehen davon entspricht die gesundheitliche Versorgung in beiden JVAs dem allgemeinen Standard im Justizvollzug. Der Gesundheitsdienst leistet und überwacht die medizinische Grundversorgung und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Anstaltsarzt. Abklärungen und Behandlungen von Krankheiten sowie die Vermittlung an medizinische Spezialisten erfolgen über den Anstaltsarzt. Mindestens einmal pro Woche findet eine Sprechstunde statt.

Es besteht nicht die Absicht, dass wir uns im Justizvollzug Luzern auf diese Insassengruppe speziell ausrichten. Dafür ist deren Anzahl zu gering und die spezifischen Anforderungen an die Infrastruktur und das Betreuungspersonal zu hoch. Aus diesem Grund haben sich die Kantone bereits vor über 60 Jahren in Strafvollzugskonkordaten organisiert, um Spezialabteilungen koordiniert zu planen und zu betreiben.

Zu Frage 2: Gibt es spezielle Abteilungen oder Institutionen für ältere Menschen im Strafvollzug?

Es gibt in der Vollzugslandschaft vereinzelte Einrichtungen, die besondere Abteilungen für ältere und betagte Gefangene eingerichtet haben. So verfügt beispielsweise die JVA Lenzburg über eine geschlossene «Altersabteilung 60plus». Daneben hat die Zürcher JVA Pöschwies eine separate Abteilung für ältere verwahrte Insassen. Auch die JVA Solothurn schuf kürzlich eine solche separate Abteilung.

Zu Frage 3: Werden die Tagesabläufe und die Beschäftigungen in den Justizvollzugsanstalten an ältere Menschen angepasst?

Grundsätzlich gelten für alle Gefangenen dieselben Rechte und Pflichten. Dies umfasst auch die generelle Arbeitspflicht gemäss Art. 81 StGB, die unabhängig von bestimmten persönlichen Faktoren gilt. Die Ausgestaltung der Tagesabläufe und das Beschäftigungsprogramm werden aber selbstverständlich an die besonderen Bedürfnisse von alten und kranken Gefangenen mit Leistungseinschränkungen angepasst. Es werden dabei dieselben Grundsätze angewendet, wie es sie auch ausserhalb des Justizvollzugs gibt, so etwa Arbeit an «geschützten» Arbeitsplätzen, Teilzeitarbeit usw. In beiden JVAs gibt es Arbeitsräume für Gefangene mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit.

Zu Frage 4: Was geschieht mit Menschen, die auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit oder Behinderung nicht arbeitsfähig sind? Wie sieht deren Tagesablauf aus?

In die JVA Wauwilermoos können grundsätzlich nur Gefangene eingewiesen werden, die zumindest in einem beschränkten Masse arbeitsfähig sind.

Hingegen kann es in der JVA Grosshof vorkommen, dass Insassen temporär aufgenommen werden müssen, bis für sie in eine geeignetere Institution gefunden ist. In solchen Situationen wird der Tagesablauf je nach Grad der Einschränkung oder Pflegebedürftigkeit individuell bestimmt. Bei einer Behinderung und/oder Krankheit besteht, allenfalls in einem kleineren Pensum, nach wie vor die Möglichkeit der Integration in den Arbeitsprozess. Die Gefangenen können zudem an allen Freizeit- und Weiterbildungsaktivitäten teilnehmen. Im Fall einer erhöhten oder vollen Pflegebedürftigkeit werden besondere medizinische Vorkehrungen – bei Bedarf mit Unterstützung der Spitex – getroffen.

Zu Frage 5: Mehr ältere Menschen im Strafvollzug bedeutet auch mehr Pflegefälle in den Strafvollzugseinrichtungen. Sind die Luzerner Justizvollzugsanstalten dafür ausgerüstet?

Wie bereits in den Antworten auf die Fragen 1, 3, und 4 ausgeführt, haben die Strafvollzugskonkordate frühzeitig den Bedarf erkannt, um entsprechende Spezialabteilungen koordiniert zu planen und auch zu betreiben. Für den Kanton Luzern solche Einrichtungen zu führen, wäre aufgrund der geringen Anzahl Fälle und des hohen Aufwands nicht verhältnismässig.

Zu Frage 6: Werden die Betreuungspersonen im Umgang mit älteren Menschen im Strafvollzug speziell geschult?

Im Justizvollzug besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass bestimmte persönliche Faktoren wie etwa das Alter, eine Krankheit, die sexuelle Orientierung, das Geschlecht oder das Herkunftsland die Verletzlichkeit einer inhaftierten Person im Strafvollzug verstärken. Diesem Aspekt wird sowohl in der Ausbildung zum Fachmann/-frau Justizvollzug am Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug in Fribourg (SKJV) als auch bei den JVA-internen Aus- und Weiterbildungen entsprechend Rechnung getragen.

Zu Frage 7: Geniessen pflegebedürftige, alte Menschen einen speziellen Schutz im Strafvollzug gegenüber von Mithäftlingen?

Pflegebedürftige und kranke Gefangene erhalten bei Bedarf eine individuelle und engmaschige medizinische und psychiatrische Betreuung. Wir können grundsätzlich auf positive Erfahrungen im Zusammenleben von jüngeren und älteren Gefangenen zurückschauen. Jüngere Gefangene gehen im Haftalltag mit älteren Gefangenen in der Regel respektvoll um und sind hilfsbereit.

Zu Frage 8: Wie gehen die Justizvollzugsanstalten mit Langzeitpflegefällen im Strafvollzug um?

Die JVA's stehen in solchen Fällen in regelmässigem Kontakt mit den zuständigen Einweisungsbehörden. Diese sind in jedem Fall bestrebt, eine passende Lösung zur Versetzung in eine Pflegeabteilung zu finden. Sofern sich für einen Gefangenen – beispielsweise aus Platz- oder Sicherheitsgründen – kurzfristig keine geeignete Pflegeinstitution finden lässt, erfolgt eine temporäre Platzierung in der JVA Grosshof.

Zu Frage 9: Körperkontakt zwischen Personal und inhaftierten Menschen ist im Strafvollzug nicht erwünscht. Bei pflegebedürftigen Personen ist dies jedoch unumgänglich. Wie geht das Betreuungspersonal mit diesem Widerspruch um?

Das Betreuungspersonal nimmt in der Regel keine pflegerischen Aufgaben (Körperkontakte mit Gefangenen) wahr. Diese Aufgaben sind den Mitarbeitenden des internen Gesundheitsdienstes und weiteren medizinischen Fachpersonen anvertraut.

Zu Frage 10: Durch die längere Verweildauer oder das höhere Eintrittsalter im Strafvollzug wird die Sterberate in den Justizvollzugsanstalten zunehmen. Wie gehen die Institutionen damit um?

Besondere «Pflegefälle» werden aufgrund ihres Gesundheitszustandes laufend überprüft. Sobald die Hafterstehungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, erfolgt eine Einweisung in ein Spital oder in ein geeignetes und gesichertes Pflegeheim. Todesfälle in den JVA's werden, sofern absehbar, möglichst vermieden. In einem solchen Fall die Verlegung in ein Hospiz in Betracht gezogen werden.

Zu Frage 11: Wie sieht in den Justizvollzugsanstalten die Betreuung in der letzten Lebensphase von älteren Menschen aus?

Die Betreuung von Pflegefällen erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit den ärztlichen und forensischen Diensten und den Einweisungsbehörden. Dabei werden je nach Situation die Möglichkeiten einer externen Platzierung in einem Pflegeheim geprüft.

Zu Frage 12: Steht den (alten) Menschen im Justizvollzug ein freiwilliges Beenden ihres Lebens mit einer Sterbehilfeorganisation zu?

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat gegenüber den Medien nach der [Vorstandssitzung vom 31. Januar 2020](#) sinngemäss ausgeführt, dass die Kantone in diesem kontroversen Thema eine einheitliche Lösung begrüssen. Nach wie vor bestehen unterschiedliche Positionen bezüglich den Voraussetzungen sowie ungeklärte Fragen bezüglich der Zuständigkeiten, dem Sterbeort und dem Ablauf.

Zu Frage 13: In der Antwort zu Anfrage A 617 «Überbelegung Grosshof» ging es in Frage 9 um die Platzierung in nicht geeigneten Vollzugsinstitutionen von beispielsweise pflegebedürftigen Gefangenen. In der Antwort hiess es, «die zuständigen Stellen seien bemüht, möglichst schnell eine passende Lösung zu finden, zumal die JVA Grosshof den notwendigen Betreuungsaufwand nicht über einen längeren Zeitraum leisten könne». Was für Lösungsmöglichkeiten stehen den JVA in solchen Fällen zur Verfügung?

Wie bereits in der Antwort auf Fragen 2 ausgeführt, stehen im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz verschiedene Einrichtungen zur Verfügung.